

поттикнување на инвестиции е клучена на 10 јули 1989 година меѓу Социјалистичка Федеративна Република Југославија и Сојузна Република Германија.

Составено во Охрид, на ден 10 септември 1996 година, во два оригинала, секој на македонски и германски јазик, при што секој од текстовите е еднакво обврзувачки.

За Македонската Влада
Министер за финансии
д-р Таки Фити, с.р.

За Владата на
Сојузна Република Германија
Амбасадор
д-р Клаус Шрамаер, с.р.

Abkommen
zwischen
der mazedonischen Regierung
und
der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
über
die Förderung und den gegenseitigen Schutz von
Kapitalanlagen
Die mazedonische Regierung
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland -

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,
in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates
im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen
geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider
Völker zu mehren -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

1. Der Begriff "Kapitalanlagen" umfaßt Vermögenswerte jeder Art, insbesondere:

a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte
wie Hypotheken und Pfandrechte;

b) Anteilsrechte; und andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;

- c) Ansprüche auf Geld oder andere Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen;
- d) Rechte des geistigen Eigentums, wie insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsichtungs- und Gewinnungskonzessionen.

Eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt. Der Begriff "Kapitalanlagen" umfaßt nicht Forderungen aus Handelsgeschäften, die den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, oder Kredite, sofern es sich nicht um Darlehen handelt, die nach Zweck und Umfang den Charakter einer Beteiligung haben (beteiligungähnliche Darlehen).

- 2. Der Begriff "Erträge" umfaßt die Beträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, insbesondere Gewinnanteile, Zinsen, Dividenden, Lizenz- oder andere Entgelte.
- 3. Der Begriff "Investor" umfaßt "Staatsangehörige" und "Gesellschaften" beider Vertragsparteien wie folgt:

a) "Staatsangehörige:"

I.) in bezug auf mazedonische Staatsangehörige:
Staatsangehörige der mazedonischen Republik;

II.) in bezug auf deutsche Staatsangehörige:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

b) "Gesellschaften" in bezug auf beide Vertragsparteien:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei hat, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

4. Der Begriff "Hoheitsgebiet"umfaßt

a) in bezug auf das mazedonische Hoheitsgebiet:

das mazedonische Territorium zu Land, Wasser und in der Luft, in dem die mazedonische Regierung souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausübt.

b) in bezug auf das deutsche Hoheitsgebiet:

das deutsche Territorium sowie die Gebiete der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, soweit das Völkerrecht die Ausübung souveräner Rechte oder Hoheitsbefugnisse in diesen Gebieten erlaubt,

Artikel 2

Förderung und Zulassung von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

(2) Eine Vertragspartei wird die Verwaltung, die Verwendung, den Gebrauch oder die Nutzung der Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in keiner Weise durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen beeinträchtigen.

(3) Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz des Abkommens. Gleiches gilt für Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge.

(4) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, wird eine Vertragspartei die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Artikel 3

Behandlung von Kapitalanlagen und Investoren

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Investoren der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Kapitalanlagen von Investoren dritter

Staaten. Gleiches gilt für die Betätigung von Investoren im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

(2) Die Behandlung nach Absatz 1 findet keine Anwendung für Vorrechte, die eine Vertragspartei Investoren dritter Staaten aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit gewährt. Gleiches gilt für Vergünstigungen aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Doppelbesteuerungsabkommen oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen.

(3) Als "Betätigung" im Sinne des Absatz 1 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine "weniger günstige" Behandlung im Sinne des Absatz 1 ist insbesondere anzusehen: die unterschiedliche Behandlung im Falle von Einschränkungen des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die unterschiedliche Behandlung im Falle von Behinderungen des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als "weniger günstige" Behandlung im Sinne des Absatz 1.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

(5) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

Artikel 4

Eigentumsschutz

(1) Jede Vertragspartei gewährt in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei, die in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften vorgenommen sind, vollen Schutz und volle Sicherheit.

(2) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Marktwert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen, der nicht niedriger sein darf als der LIBOR-Satz. Sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme muß in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

(4) Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren. Solche Zahlungen müssen frei transferierbar sein.

(5) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Transfer

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge im Sinne von Artikel 1 Nummer 2;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen, die in bezug auf Kapitalanlagen gewährt werden;

- d) des Erlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Liquidation oder Veräußerung der Kapitalanlage;
- e) der in Artikel 4 vorgesehenen Entschädigungen;
- f) Einkünfte aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Artikel 6

Subrogation

Leistet eine Vertragspartei oder ein von ihr beauftragter Dritter ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei oder den von ihr beauftragten Dritten an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei oder des von ihr beauftragten Dritten in alle diese Rechte, Ansprüche (übertragene Ansprüche) und Verpflichtungen an, welche die erstgenannte Vertragspartei oder der von ihr beauftragte Dritte in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer von Zahlungen aufgrund der übertragenen Ansprüche gelten Artikel 4 Absätze 2 bis 4 und Artikel 5 entsprechend.

Artikel 7

Durchführung des Transfers

- (1) Transferierungen nach Artikel 4 Absätze 2 bis 4, Artikel 5 oder 6 erfolgen unverzüglich in konvertibler Währung zu dem jeweils gültigen Kurs.
- (2) Dieser Kurs soll nicht wesentlich von dem Kreuzkurs (cross rate) abweichen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.
- (3) Als "unverzüglich" durchgeführt im Sinne von Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

Artikel 8

Günstigeres Recht

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den

Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Anwendung des Abkommens

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben. Dies gilt nicht für Meinungsverschiedenheiten, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind.

Artikel 10

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er

verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien auch Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 des Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Investor einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene

Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Abkommens anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 11

Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Vertragspartei und Investoren der anderen Vertragspartei

(1) Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Kapitalanlagen zwischen einer der Vertragsparteien und einem Investor der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

(2) Kann die Meinungsverschiedenheit innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung durch eine der beiden Streitparteien nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen des Investors der anderen Vertragspartei einem Schiedsverfahren unterworfen. Sofern die Streitparteien keine abweichende Vereinbarung treffen, wird die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsverfahren im Rahmen des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten unterworfen.

(3) Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt keinen anderen als den in dem genannten Übereinkommen vorgesehenen Rechtsmitteln oder sonstigen Rechtsbehelfen. Er wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt.

(4) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während eines Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat.

Artikel 12

Fortgeltung des Abkommens

Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den beiden Vertragsparteien diplomatische oder konsularische Beziehungen bestehen.

Artikel 13

Dauer und Kündigung des Abkommens

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation. Das Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

(2) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt zwischen den Vertragsparteien der am 10. Juli 1989 von der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterzeichnete Vertrag über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen außer Kraft.

Geschehen zu Ohrid am 10. September 1996 in zwei Urschriften, jede in mazedonischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die
mazedonische Regierung
Dr. Taki Fiti, s.r.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus Schrammeyer, s.r.

Член 3

Овој закон влегува во сила осмиот ден од денот на објавувањето во "Службен весник на Република Македонија".